

Nr. 541a

Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät I für Römisch-katholische Theologie der Universität Luzern

vom 4. Dezember 2002* (Stand 1. Januar 2009)

Der Universitätsrat der Universität Luzern,

gestützt auf § 16 Absatz 1g des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000¹,
auf Antrag des Senats,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Bachelor- und Masterstudienangebote*

Das Studienangebot der Fakultät I für Römisch-katholische Theologie der Universität Luzern (nachfolgend Fakultät) umfasst:

- a. das Bachelorstudium in Theologie als Vollstudium,
- b. das Bachelorstudium in Theologie als Hauptfach-Nebenfach-Studium,
- c. das Masterstudium in Theologie als Vollstudium,
- d. das Masterstudium in Theologie als Hauptfach-Nebenfach-Studium,
- e. das Masterstudium Höheres Lehramt in Religion (Secondary Education, Religion),²
- f. das Masterstudium Musik und Theologie (Liturgical Music)³.

§ 2 *Nebenfachangebote*

¹ Die Fakultät bietet folgende Nebenfachstudiengänge an:

- a. Theologie,
- b. Ethik,

* G 2002 593

¹ SRL Nr. 539

² Eingefügt durch Änderung vom 6. Dezember 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 420).

³ Eingefügt durch Änderung vom 27. Juni 2007, in Kraft seit dem 1. September 2007 (G 2007 217).

- c. Judaistik,
- d. Ergänzungstheologie.

² Die Nebenfachstudiengänge können als Teil eines Hauptfach-Nebenfach-Studiums oder als eigenständige Ergänzungsstudien belegt werden.

³ Nebenfächer können auch ausserhalb der Fakultät belegt werden.

§ 3 *Mobilitäts- und Gaststudien*

¹ Mobilitäts- und Gaststudierenden steht das gesamte Lehrangebot der Fakultät offen.

² Die Fakultät fördert die Mobilität durch den Abschluss von interuniversitären und inter-fakultären Vereinbarungen und durch die Beteiligung an solchen Vereinbarungen.

§ 4 *Ergänzende Einzelfachstudien*

Zur Ergänzung von Bachelor- und Masterstudiengängen anderer Fakultäten sowie zur Ergänzung gleichwertiger Abschlüsse können an der Fakultät Studien in einzelnen Fächern des gesamten Studienangebots absolviert werden.

§ 5⁴ *Verliehene Grade*

¹ Die Fakultät verleiht die Grade

- a. Bachelor of Theology (BTh),
- b. Master of Theology (MTh).

² Das Masterdiplom wird auf Antrag zugleich als Lizenziat in Theologie (lic. theol.) ausgestellt.

³ Gemäss der Studien- und Prüfungsordnung vom 4. Dezember 2002⁵ ausgestellte Zeugnisse mit den Gradbezeichnungen Bachelor of Arts in Theologie bzw. Master of Arts in Theologie können auf Antrag in Bachelor bzw. Master of Theology umgewandelt werden.

§ 6 *Fächergruppen*

¹ Die Studiengänge orientieren sich an folgenden Fächergruppen:

- a. Fächergruppe 1 (Historischer Schwerpunkt): Exegese des Alten Testaments, Exegese des Neuen Testaments, Judaistik, Kirchengeschichte,
- b. Fächergruppe 2 (Systematischer Schwerpunkt): Fundamentaltheologie, Dogmatik, Theologische Ethik/Sozialethik, Angewandte theologische Ethik/Bioethik,⁶

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 2. Februar 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 34).

⁵ G 2002 593 (SRL Nr. 541a)

⁶ Fassung gemäss Änderung vom 27. September 2004, in Kraft seit dem 1. Oktober 2004 (G 2004 445).

- c. Fächergruppe 3 (Praktischer Schwerpunkt): Kirchenrecht/Staatskirchenrecht, Liturgiewissenschaft, Pastoraltheologie/Homiletik, Religionspädagogik/Katechetik.

² Im Wahlbereich erweitern sich die Fächergruppen um folgende Fächer:

- a. Fächergruppe 1: Sprachen (Latein, Griechisch, Bibelhebräisch, Modernhebräisch),
b. Fächergruppe 2: Philosophie,
c. Fächergruppe 3: praktische Homiletik, praktische Katechetik.

§ 7 *Studienziele*

Die Fakultätsversammlung formuliert Studienziele für die Bachelor-, Master- und Nebenfachstudiengänge. Die Studienziele dienen als Grundlage und Leitlinie für die Ausrichtung und Gestaltung der Lehre.

§ 8 *Studiendauer*

¹ Für einen Bachelorabschluss beträgt die Normalstudiendauer 6 Semester.

² Für einen Masterabschluss beträgt die Normalstudiendauer 4 Semester.

³ Für den Abschluss eines Nebenfachs beträgt die Normalstudiendauer 4 Semester.

⁴ Abweichungen von der Normalstudiendauer sind möglich.

II. Organe

§ 9 *Dekanin oder Dekan*

Die Dekanin oder der Dekan ist für den Studienbetrieb verantwortlich.

§ 10 *Studienleiterin oder -leiter*

Die Studienleiterin oder der Studienleiter entscheidet im Regelungsbereich der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung über Anträge der Studierenden.

§ 11 *Fakultätsversammlung*

Die Fakultätsversammlung

- a. beschliesst die Wegleitung zur Studien- und Prüfungsordnung,
b. formuliert Studienziele für die Bachelor-, Master- und Nebenfachstudiengänge,
c. bestellt die Aufnahmekommission für Personen ohne anerkannte Hochschulzulassung,
d. legt mit den Stimmen ihrer Mitglieder, die einen Masterabschluss besitzen, die Noten der Master-Arbeiten fest.

§ 12 *Examinatorinnen und Examinatoren*

¹ Prüfungen werden durch Professorinnen und Professoren oder durch promovierte Dozentinnen und Dozenten abgenommen.

² Andere Dozentinnen und Dozenten können durch die Fakultätsversammlung zur Abnahme von Prüfungen ermächtigt werden.

§ 13 *Beisitzerinnen und Beisitzer*

Benotete und wiederholte unbenotete mündliche Prüfungen finden im Beisein einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt. Diese besitzen mindestens den Masterabschluss in Theologie.

§ 14 *Kirchliche Expertinnen und Experten*

¹ Bei mündlichen Prüfungen können kirchliche Expertinnen und Experten Einsitz nehmen.

² Gemäss der Vereinbarung zwischen dem Bischof von Basel und dem Regierungsrat des Kantons Luzern vom 14. Mai 1971 werden kirchliche Expertinnen und Experten durch den Bischof von Basel oder die Kantone des Basler Bistumskonkordats ernannt.

§ 15 *Aufnahmekommission*

Die Aufnahmekommission beantragt der Rektorin oder dem Rektor die Festlegung der Prüfungsmodalitäten der Aufnahmeprüfung für Personen ohne anerkannte Hochschulzulassung und führt die Prüfungen durch.

III. Zulassungs- und Studienvoraussetzungen

§ 16 *Immatrikulationsberechtigung*

¹ Für das Bachelorstudium der Theologie wird immatrikuliert, wer

- a. die Bedingungen gemäss Universitätsstatut § 31 Unterabsatz a–d erfüllt,
- b. über ein von der Universität Luzern anerkanntes Hochschul-Propädeutikum (oder Äquivalent) verfügt,
- c. über einen von der Universität Luzern anerkannten Bachelor-, Master- oder Lizentiatsabschluss (oder Äquivalent) anderer Fachrichtungen verfügt.

² Die Rektorin oder der Rektor immatrikuliert Studienbewerberinnen und -bewerber ohne Studienberechtigung gemäss Absatz 1 aufgrund einer bestandenen Aufnahmeprüfung.

³ Zum Masterstudium wird zugelassen, wer über ein Bachelordiplom in katholischer Theologie im Sinne der Bologna-Deklaration verfügt. Studienbewerberinnen und -

bewerber mit einem äquivalenten Bachelordiplom werden auf Antrag der Studienleiterin oder des Studienleiters zugelassen. Es können Ergänzungsstudien auferlegt werden.

⁴ Zum Bachelor- und Masterstudium nach dieser Ordnung wird nicht zugelassen, wer an einer theologischen Fakultät endgültig abgewiesen worden ist.

§ 17 *Nebenfachstudien*

¹ Zum Nebenfachstudium Theologie sind die immatrikulierten Studierenden von Universitäten und Fachhochschulen zugelassen, deren Hauptfach nicht Römisch-katholische Theologie ist.

² Zum Nebenfachstudium Ethik sind alle immatrikulierten Studierenden von Universitäten und Fachhochschulen zugelassen.

³ Zum Nebenfachstudium Judaistik sind die immatrikulierten Studierenden von Universitäten und Fachhochschulen zugelassen, deren Hauptfach nicht Judaistik ist.

⁴ Werden die Nebenfachstudiengänge Theologie, Ethik oder Judaistik als eigenständige Ergänzungsstudien gewählt, gelten die Immatrikulationsbedingungen in § 16 Absatz 1.

⁵ Zum Nebenfachstudium Ergänzungstheologie sind alle Hauptfachstudierenden der Fakultät zugelassen.

§ 18 *Deutschkenntnisse*

¹ Studierende müssen über genügende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen.

² Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und deren Hauptunterrichtssprache für den Abschluss der Sekundarstufe II nicht Deutsch war, müssen genügende Deutschkenntnisse nachweisen. Die Studienleiterin oder der Studienleiter entscheidet über die Anerkennung von Sprachprüfungen.

§ 19 *Kenntnisse in anderen Sprachen und in Philosophie*

¹ Studierende des Bachelorstudiums im Vollstudium haben genügende Kenntnisse in den alten Sprachen Latein und Griechisch, in Bibelhebräisch oder Modernhebräisch sowie in Philosophie nachzuweisen (Maturität oder Äquivalent).

² Studierende des Bachelorstudiums im Hauptfach-Nebenfach-Studiengang haben genügende Kenntnisse in zwei der drei Sprachen Latein, Griechisch und Bibelhebräisch oder Modernhebräisch sowie in Philosophie nachzuweisen (Maturität oder Äquivalent).

³ Die erforderlichen Kenntnisse können im Verlauf des Bachelorstudiums an der Fakultät nachgeholt werden.

⁴ Der Umfang der Ergänzungsstudien wird in der Wegleitung umschrieben. Die Studienleiterin oder der Studienleiter entscheidet über die Äquivalenz oder die Anrechnung von anders erworbenen Kenntnissen in diesen Bereichen.

§ 20 *Gasthörerinnen und -hörer*

¹ Die Vorlesungen der Fakultät stehen allen interessierten Personen als Gasthörerinnen und -hörer offen, andere Lehrangebote nach Absprache mit der Dozentin oder dem Dozenten.

² Über die Zulassung zu Credit-Prüfungen entscheidet die Studienleiterin oder der Studienleiter.

³ Zur Erlangung des Gasthörerstatus ist die Anmeldung auf der Universitätskanzlei innerhalb der Immatrikulationsfrist erforderlich.

IV. Prüfungen und schriftliche Arbeiten

§ 21 *Prüfungen*

¹ Anforderungen, Dauer und Durchführung von benoteten und unbenoteten Prüfungen werden in der Wegleitung umschrieben.

² Der Verlauf von benoteten und wiederholten unbenoteten Prüfungen wird in einem Protokoll festgehalten.

³ Benotete und wiederholte unbenotete mündliche Prüfungsleistungen werden von der Examinatorin oder dem Examinator nach Anhören der Beisitzerin oder des Beisitzers bewertet.

§ 22 *Bewertungen*

¹ Benotete Prüfungen und schriftliche Arbeiten werden mit Noten von 6 bis 1 in ganzen, halben oder viertel Noten bewertet.

² Den einzelnen Noten entsprechen die folgenden Wertungen:

- a. 6 sehr gut,
- b. 5 gut,
- c. 4 genügend,
- d. 3 ungenügend,
- e. 2 schwach,
- f. 1 sehr schwach.

³ Das Ergebnis von unbenoteten Prüfungen wird mit den Prädikaten «bestanden» oder «nicht bestanden» bestätigt.

§ 23 *Prüfungssprache*

¹ Wird vor der Prüfung nichts anderes bekannt gegeben, ist die Prüfungssprache Deutsch.

² Auf Antrag einer oder eines Studierenden kann die Examinatorin oder der Examinator eine andere Prüfungssprache bewilligen. Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor der Prüfung schriftlich gestellt werden.

§ 24 *Unkorrektheiten bei Prüfungen*

¹ Es ist unzulässig, während einer Prüfung

- a. andere als die zugelassenen Hilfsmittel zu verwenden,
- b. mit anderen Personen Informationen auszutauschen,
- c. die Ruhe im Raum zu stören.

² Unkorrektheiten haben das Nichtbestehen der betreffenden Prüfung zur Folge.

§ 25 *Verzicht auf Prüfungsantritt und Prüfungsabbruch*

Tritt die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung nicht an oder bricht sie oder er die Prüfung ohne nachgewiesenen triftigen Grund ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 26 *Unkorrektheiten bei schriftlichen Arbeiten*

Wird eine schriftliche Arbeit nicht in allen Teilen selbständig von der oder dem Studierenden verfasst, wird sie endgültig abgelehnt. Wird die Täuschung erst nach Beendigung der Studien entdeckt, kann der verliehene Grad entzogen werden.

§ 27 *Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen*

¹ Zum Bestehen einer benoteten Prüfung oder zur Wertung einer schriftlichen Arbeit muss mindestens die Note 4 erzielt werden.

² Zum Bestehen einer unbenoteten Prüfung muss das Prädikat «bestanden» erzielt werden.

³ Bei Nichtbestehen kann jede einzelne Prüfung einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholungsprüfung erneut mit einer Note unter 4 oder mit dem Prädikat «nicht bestanden» bewertet, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

⁴ Eine als ungenügend beurteilte schriftliche Arbeit kann innert sechs Monaten überarbeitet und erneut eingereicht werden. Wird die überarbeitete Fassung erneut als ungenügend bewertet, ist die Arbeit endgültig abgelehnt.

⁵ Eine endgültig nicht bestandene Prüfung muss durch eine Prüfung über eine andere Lehrveranstaltung im selben Fach ersetzt werden.

⁶ Eine endgültig abgelehnte schriftliche Arbeit in einem Proseminar oder Hauptseminar muss durch eine gleichwertige Arbeit in einer anderen Lehrveranstaltung ersetzt werden.

⁷ Bei zwei endgültig nicht bestandenen Prüfungen oder endgültig abgelehnten schriftlichen Arbeiten ist der angestrebte Abschluss endgültig nicht bestanden.

⁸ Wird die überarbeitete Fassung der Masterarbeit erneut als ungenügend bewertet, ist der Masterabschluss endgültig nicht bestanden.

⁹ Studierenden steht das Einsichtsrecht in die Prüfungsakten zu.

§ 28 *Credit-Points*

¹ Die Fakultät berechnet die Studienleistungen in Credit-Points (CP).

² Den einzelnen Lehrveranstaltungen werden wie folgt CP zugewiesen:

- a. Vorlesungen mit bestätigter Teilnahme: 1 Semesterwochenstunde (SWS) ergibt 1 CP, 2 SWS ergeben 2 CP, 3 SWS ergeben 3 CP,
- b. Vorlesungen mit unbenoteter Prüfung: 1 SWS ergibt 2 CP, 2 SWS ergeben 3 CP, 3 SWS ergeben 4 CP,
- c. Vorlesungen mit benoteter Prüfung: 1 SWS ergibt 3 CP, 2 SWS ergeben 4 CP, 3 SWS ergeben 5 CP,
- d. Proseminare mit benoteter schriftlicher Arbeit: 2 SWS ergeben 4 CP, 3 SWS ergeben 5 CP,
- e. Hauptseminare mit bestätigter Teilnahme ergeben 3 CP,
- f. Hauptseminare mit benoteter mündlicher Leistung ergeben 4 CP,
- g. Hauptseminare mit benoteter schriftlicher Arbeit ergeben 7 CP,
- h. Lektürekurse mit bestätigter Teilnahme: 1 SWS ergibt 1 CP, 2 SWS ergeben 2 CP, 3 SWS ergeben 3 CP,
- i. Kolloquien mit bestätigter Teilnahme: 1 SWS ergibt 1 CP, 2 SWS ergeben 2 CP, 3 SWS ergeben 3 CP,
- k. Sprachkurse mit unbenoteter Prüfung ergeben 8 CP pro Jahreskurs,
- l. Praktische Übungen mit bestätigter Teilnahme: 1 SWS ergibt 2 CP, 2 SWS ergeben 3 CP, 3 SWS ergeben 4 CP,
- m. Praktika mit bestätigter Teilnahme ergeben 7 CP,
- n. Die Masterarbeit ergibt 25 CP.

³ Die CP-Zuweisung für andere Arten von Lehrveranstaltungen wird im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

⁴ Für Ergänzungsstudien gemäss § 19 werden keine CP zugewiesen.

§ 29 *Erwerb von CP*

¹ CP werden durch erfolgreich erbrachte Studienleistungen erworben.

² CP gemäss § 28 Absatz 2a und 2i können nur angerechnet werden, wo dies in der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung oder in der Wegleitung explizit zugelassen wird.

³ Hauptseminare mit bestätigter Teilnahme sowie Lektürekurse gelten als gleichwertig mit Vorlesungen mit unbenoteter Prüfung.

⁴ Hauptseminare mit benoteter mündlicher Leistung gelten als gleichwertig mit Vorlesungen mit benoteter Prüfung.

⁵ Wo nichts anderes festgelegt ist, ist die Art des Erwerbs von CP gemäss § 28 Absatz 2b–h und k–l den Studierenden freigestellt.

⁶ Aufgrund eines schriftlichen Antrags und der vorgelegten Unterlagen kann die Studienleiterin oder der Studienleiter auswärts erbrachte Studienleistungen als gleichwertig anerkennen und ganz oder teilweise anrechnen.

§ 30 *Gesamtprädikat*

Als Gesamtprädikat wird für den Abschluss des Bachelor- und des Masterstudiums verliehen bei einem Notendurchschnitt von

- a. 4,00–4,49 rite (genügend),
- b. 4,50–4,99 cum laude (mit Erfolg),
- c. 5,00–5,49 magna cum laude (mit grossem Erfolg),
- d. 5,50–6,00 summa cum laude (ausgezeichnet).

§ 31 *Diplom und Diplomzusatz*

¹ Das Diplom bestätigt den erfolgreichen Abschluss eines Bachelor- oder Masterstudiengangs der Fakultät. Es enthält die Bezeichnung des Studiengangs und den erworbenen Grad, die Gesamtnote und das entsprechende Prädikat. Für die Hauptfach-Nebenfach-Studiengänge kommen die Note des Hauptfachs und die Bezeichnung und die Note des Nebenfachs hinzu. Das Diplom wird von der Dekanin oder vom Dekan unterzeichnet.

² Die Verleihung von Diplomen wird publiziert.

³ Mit dem Diplom wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diplomzusatz gemäss europäischem Standard ausgehändigt. Er enthält im Anhang eine Liste der erworbenen CP sowie der Noten und Leistungsbeurteilungen.

§ 32 *Abschlusszeugnisse und Zeugniszusatz*

¹ Studierende anderer Fakultäten erhalten beim erfolgreichen Abschluss eines Nebenfachstudiengangs ein Abschlusszeugnis.

² Das Abschlusszeugnis enthält die Bezeichnung des Nebenfachs und die Gesamtnote. Es wird von der Dekanin oder vom Dekan unterzeichnet.

³ Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Zeugniszusatz ausgehändigt. Er enthält detaillierte Angaben zum absolvierten Studiengang sowie eine Liste der erworbenen CP und der Noten oder Leistungsbeurteilungen.

§ 33 *Leistungsausweise*

¹ Alle Studierenden und Gasthörerinnen und -hörer erhalten für jede erfolgreich erbrachte Studienleistung einen Leistungsausweis.

² Leistungsausweise enthalten den Titel der Lehrveranstaltung oder die Bezeichnung der Studienleistung, die Anzahl der erworbenen CP und das Ergebnis einer allfälligen Prüfung oder schriftlichen Arbeit. Der Leistungsausweis wird vom zuständigen Dozenten oder der zuständigen Dozentin unterzeichnet.

V. Bachelorstudium

1. Allgemeines

§ 34 *Studienziel*

Das Bachelorstudium vermittelt eine qualifizierte Grundlage im Bereich der wissenschaftlichen Theologie sowie ausserfachliche und praktische Kenntnisse. Das Bachelordiplom bildet sowohl die notwendige Voraussetzung für ein Masterstudium in Theologie als auch eine Basis für die Weiterbildung in einem anderen Hochschulfach oder für eine Berufsausbildung.

§ 35 *Umfang*

Für den Erwerb des Bachelordiploms sind 180 CP nachzuweisen.

2. Bachelorstudium als Vollstudium

§ 36 *Nachzuweisende Credit-Points*

¹ Zu erwerben sind

- | | | | |
|----|--|----|----|
| a. | im Bereich Erweiterung der Sozialkompetenz | 4 | CP |
| b. | im Bereich Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten | 4 | CP |
| c. | in Philosophie | 15 | CP |
| d. | durch die Einleitungsvorlesungen Altes Testament und Neues Testament | 8 | CP |
| e. | durch die Einleitungsvorlesung Judaistik | 3 | CP |

f.	durch die Einleitungsvorlesungen Fundamentaltheologie, Dogmatik, Pastoraltheologie und Kirchenrecht/Staatskirchenrecht	6	CP
g.	in den drei Fächergruppen gemäss § 6 Absatz 1 und 2	101	CP
h.	durch ein Proseminar mit schriftlicher Arbeit	4	CP
i.	durch drei Hauptseminare mit schriftlicher Arbeit	21	CP
k.	durch zwei Praktika	14	CP

²Die anerkannten Aktivitäten zur Erweiterung der Sozialkompetenz gemäss Absatz 1a sowie die Kriterien für die Anrechnung von Praktika gemäss Absatz 1k werden in der Wegleitung umschrieben.

³Von den Studienleistungen gemäss Absatz 1g müssen mindestens 7 CP in jedem Fach gemäss § 6 Absatz 1 erworben werden. Studienleistungen gemäss § 28 Absatz 2k–l sind hierfür nicht anrechenbar.

⁴Von den CP gemäss Absatz 1g können bis zu 6 CP an den anderen Fakultäten der Universität Luzern oder an einer anderen Luzerner Hochschule erworben werden. Auflagen dieser Institutionen bleiben vorbehalten.

⁵Überzählige CP gemäss Absatz 1c und 1h können für die Studienleistungen gemäss Absatz 1g angerechnet werden, überzählige CP gemäss Absatz 1g für das Masterstudium.

§ 37 *Lehrveranstaltungen, Prüfungen und schriftliche Arbeiten*

¹Die ersten angerechneten CP in allen Fächern gemäss § 6 Absatz 1 sowie in Philosophie müssen in einer Hauptvorlesung erworben werden. Die Einleitungsvorlesungen gemäss § 36 Absatz 1d–f werden mitberücksichtigt. Die Fachvertreterinnen oder Fachvertreter können eine Hauptvorlesung als verpflichtend benennen.

²Mindestens je eine benotete Prüfung ist zu bestehen

- a. in Philosophie,
- b. in den Fächern gemäss § 6 Absatz 1.

³2 CP gemäss § 36 Absatz 1c können ohne Prüfung erworben werden.

⁴Über die in § 36 Absatz 1d–f genannten Einleitungsvorlesungen können keine benoteten Prüfungen abgelegt werden.

⁵Zwei Einleitungsvorlesungen gemäss § 36 Absatz 1f können ohne Prüfung abgeschlossen werden.

⁶Von den Studienleistungen gemäss § 36 Absatz 1g können 8 CP ohne Prüfung erworben werden. Davon ausgenommen sind die in § 36 Absatz 3 genannten Pflichtleistungen.

⁷ Die schriftlichen Arbeiten gemäss § 36 Absatz 1i müssen in verschiedenen Fächergruppen gemäss § 6 verfasst werden. Zur Wahl stehen die Fächer gemäss § 6 Absatz 1 sowie Philosophie. Studierende ohne Philosophie-Matura müssen eine dieser schriftlichen Arbeiten im Fach Philosophie verfassen.

§ 38 *Abschluss*

¹ Das Bachelorstudium kann abschliessen, wer alle Anforderungen gemäss §§ 36–37 erfüllt hat, allfällige Ergänzungsstudien gemäss § 19 vollständig absolviert hat sowie im Abschlusssemester und während mindestens eines weiteren Semesters an der Fakultät immatrikuliert war.

² Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses berechnet sich als Durchschnitt aus den vorgeschriebenen Prüfungsnoten, der Note der vorgeschriebenen Proseminararbeit und den doppelt gewichteten Noten der vorgeschriebenen Hauptseminararbeiten.

3. Bachelorstudium als Hauptfach-Nebenfach-Studium

§ 39 *Aufbau*

Das Bachelorstudium als Hauptfach-Nebenfach-Studium setzt sich zusammen aus dem Hauptfachstudium in Theologie (130 CP) und dem Studium eines Nebenfaches (50 CP).

§ 40 *Nachzuweisende Credit-Points*

¹ Zu erwerben sind

- | | | | |
|----|--|----|----|
| a. | im Bereich Erweiterung der Sozialkompetenz | 4 | CP |
| b. | im Bereich Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten | 4 | CP |
| c. | in Philosophie | 15 | CP |
| d. | durch die Einleitungsvorlesungen Altes Testament und Neues Testament | 8 | CP |
| e. | durch die Einleitungsvorlesung Judaistik | 3 | CP |
| f. | durch die Einleitungsvorlesungen Fundamentaltheologie, Dogmatik, Pastoraltheologie und Kirchenrecht/Staatskirchenrecht | 6 | CP |
| g. | in den drei Fächergruppen gemäss § 6 Absatz 1 je 17 CP, insgesamt | 51 | CP |
| h. | in den drei Fächergruppen gemäss § 6 Absatz 1 und 2 | 21 | CP |
| i. | durch ein Proseminar mit schriftlicher Arbeit | 4 | CP |
| k. | durch zwei Hauptseminare mit schriftlicher Arbeit | 14 | CP |

² Die anerkannten Aktivitäten zur Erweiterung der Sozialkompetenz gemäss Absatz 1a werden in der Wegleitung umschrieben.

³ Von den Studienleistungen gemäss Absatz 1g müssen mindestens 3 CP in jedem Fach gemäss § 6 Absatz 1 erworben werden. Studienleistungen gemäss § 28 Absatz 2k–l sind hierfür nicht anrechenbar.

⁴ Von den CP gemäss Absatz 1h können bis zu 4 CP an den anderen Fakultäten der Universität Luzern oder an einer anderen Luzerner Hochschule erworben werden. Auflagen dieser Institutionen bleiben vorbehalten.

⁵ Überzählige CP gemäss Absatz 1c, 1g und 1i können für die Studienleistungen gemäss Absatz 1h angerechnet werden, überzählige CP gemäss Absatz 1h für das Nebenfach- oder für das Masterstudium.

§ 41 *Lehrveranstaltungen, Prüfungen und schriftliche Arbeiten*

¹ Die ersten angerechneten CP in allen Fächern gemäss § 6 Absatz 1 sowie in Philosophie müssen in einer Hauptvorlesung erworben werden. Die Einleitungsvorlesungen gemäss § 40 Absatz 1d–f werden mitberücksichtigt. Die Fachvertreterinnen oder Fachvertreter können eine Hauptvorlesung als verpflichtend benennen.

² Mindestens je eine benotete Prüfung ist zu bestehen

- a. in Philosophie,
- b. in zwei verschiedenen Fächern in jeder Fächergruppe gemäss § 6 Absatz 1.

³ 2 CP gemäss § 40 Absatz 1c können ohne Prüfung erworben werden.

⁴ Über die in § 40 Absatz 1d–f genannten Einleitungsvorlesungen können keine benoteten Prüfungen abgelegt werden.

⁵ Zwei Einleitungsvorlesungen gemäss § 40 Absatz 1f können ohne Prüfung abgeschlossen werden.

⁶ Von den Studienleistungen gemäss § 40 Absatz 1h können 6 CP ohne Prüfung erworben werden.

⁷ Die schriftlichen Arbeiten gemäss § 40 Absatz 1k müssen in verschiedenen Fächergruppen gemäss § 6 verfasst werden. Zur Wahl stehen die Fächer gemäss § 6 Absatz 1 sowie Philosophie. Studierende ohne Philosophie-Matura müssen eine dieser schriftlichen Arbeiten im Fach Philosophie verfassen, sofern sie als Nebenfach nicht Philosophie studieren.

§ 42 *Nebenfach*

¹ Das Nebenfach zum Hauptfach Theologie kann frei gewählt werden: Es kann an der Fakultät, an den anderen Fakultäten der Universität Luzern, an anderen Universitäten oder ausnahmsweise an Fachhochschulen belegt und abgeschlossen werden.

² Für Nebenfächer, die an einer anderen Fakultät oder Hochschule belegt und abgeschlossen werden, gelten die Anforderungen und die Studienordnung der jeweiligen Fakultät oder Hochschule.

³ Abgeschlossene Hochschulstudien können angerechnet werden. Die Studienleiterin oder der Studienleiter entscheidet über die Anrechnung aufgrund eines schriftlichen Antrags und der vorgelegten Unterlagen.

§ 43 *Abschluss*

¹ Das Bachelorstudium kann abschliessen, wer im Hauptfach Theologie alle Anforderungen gemäss §§ 40–41 erfüllt hat, das Nebenfach erfolgreich abgeschlossen und allfällige Ergänzungsstudien gemäss § 19 vollständig absolviert hat sowie im Abschlusssemester und während mindestens eines weiteren Semesters an der Fakultät immatrikuliert war.

² Die Gesamtnote des Hauptfachs Theologie berechnet sich als Durchschnitt aus den vorgeschriebenen Prüfungsnoten, der Note der vorgeschriebenen Proseminararbeit und den doppelt gewichteten Noten der vorgeschriebenen Hauptseminararbeiten.

³ Die Note des Bachelorabschlusses setzt sich zu 75 Prozent aus der Gesamtnote des Hauptfachs Theologie und zu 25 Prozent aus der Gesamtnote des Nebenfachs zusammen.

VI. Masterstudium

1. Allgemeines

§ 44 *Studienziel*

¹ Mit dem bestandenen Masterabschluss weist die Kandidatin oder der Kandidat nach, dass sie oder er sich fortgeschrittene methodische und fachliche Qualifikationen angeeignet hat, welche für eine kompetente und verantwortungsvolle Tätigkeit im hauptamtlichen kirchlichen Dienst oder in Gesellschaft, Wirtschaft oder Verwaltung auf anspruchsvollem Niveau erforderlich sind und welche die Voraussetzungen für die theologische Weiterbildung und für die wissenschaftliche Forschung in der Theologie darstellen.

² Als wissenschaftliche Grundlage für eine spätere Tätigkeit als Theologin oder Theologe im kirchlichen Dienst ist das Masterstudium als Vollstudium zu absolvieren oder das Nebenfach Ergänzungstheologie als Nebenfach im Bachelorstudium oder im Masterstudium zu wählen.

§ 45 *Umfang*

Für den Erwerb des Masterdiploms sind 120 CP nachzuweisen.

§ 46 *Masterarbeit*

¹ Die Studierenden schreiben in einem Fach ihrer Wahl, das durch eine Professur vertreten wird, eine Masterarbeit.

²Die Masterarbeit soll die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und zu sprachlich korrekter Darstellung wissenschaftlicher Sachverhalte sowie eine gewisse Eigenständigkeit in der Behandlung der Fragestellung erkennen lassen.

³Die Masterarbeit wird von der Fakultätsversammlung auf Antrag der zuständigen Professorin oder des zuständigen Professors sowie einer zweiten Gutachterin oder eines zweiten Gutachters benotet.

⁴Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter wird von der zuständigen Professorin oder dem zuständigen Professor vorgeschlagen. Zweite Gutachterinnen und Gutachter müssen promoviert sein und in der Regel der Fakultät angehören. Privatdozentinnen und Privatdozenten sind in Bezug auf die Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten den Professorinnen und Professoren gleichgestellt.

⁵Masterarbeiten dürfen von der Verfasserin oder dem Verfasser nur mit Zustimmung der Fakultätsversammlung und unter Beachtung eventueller Auflagen veröffentlicht werden.

2. Masterstudium als Vollstudium

§ 47 *Nachzuweisende Credit-Points*

¹Zu erwerben sind

a.	im Bereich Erweiterung der Sozialkompetenz	4	CP
b.	in Patristik	1	CP
c.	in Ökumenischer Theologie	1	CP
d.	in Missionswissenschaft	1	CP
e.	in Kairos-Theologie	2	CP
f.	in den drei Fächergruppen gemäss § 6 Absatz 1 je 15 CP, insgesamt	45	CP
g.	durch Studienleistungen aus dem gesamten Angebot der Fakultät	27	CP
h.	durch zwei Hauptseminare mit schriftlicher Arbeit	14	CP
i.	durch eine Masterarbeit	25	CP

²Die anerkannten Aktivitäten zur Erweiterung der Sozialkompetenz gemäss Absatz 1a werden in der Wegleitung umschrieben.

³Von den CP gemäss Absatz 1f müssen in jeder Fächergruppe gemäss § 6 Absatz 1 in drei verschiedenen Fächern mindestens 3 CP erworben werden. Studienleistungen gemäss § 28 Absatz 2k–l sind hierfür nicht anrechenbar.

⁴Von den CP gemäss Absatz 1g können bis zu 6 CP an den anderen Fakultäten der Universität Luzern oder an einer anderen Luzerner Hochschule erworben werden. Auflagen dieser Institutionen bleiben vorbehalten.

§ 48 *Prüfungen und schriftliche Arbeiten*

¹ Mindestens je eine benotete Prüfung ist in zwei verschiedenen Fächern in jeder Fächergruppe gemäss § 6 Absatz 1 zu bestehen. Verpflichtend ist eine benotete Prüfung in Dogmatik sowie wahlweise in Exegese des Alten Testaments oder in Exegese des Neuen Testaments.

² Die Lehrveranstaltungen gemäss § 47 Absatz 1b–e können ohne Prüfung abgeschlossen werden.

³ Die schriftlichen Arbeiten gemäss § 47 Absatz 1h müssen in verschiedenen Fächergruppen gemäss § 6 verfasst werden. Zur Wahl stehen die Fächer gemäss § 6 Absatz 1 sowie Philosophie. Die Fächer, in denen im Bachelorstudium eine Hauptseminararbeit gemäss § 36 Absatz 1i angerechnet worden ist, sind nicht mehr wählbar.

§ 49 *Abschluss*

¹ Das Masterstudium kann abschliessen, wer alle Anforderungen gemäss §§ 47–48 erfüllt hat sowie im Abschlusssemester und während mindestens eines weiteren Semesters an der Fakultät immatrikuliert war.

² Die Gesamtnote des Masterabschlusses berechnet sich als Durchschnitt aus den vorgeschriebenen Prüfungsnoten, den doppelt gewichteten Noten der vorgeschriebenen Hauptseminararbeiten und der fünffach gewichteten Note der Masterarbeit.

3. Masterstudium als Hauptfach-Nebenfach-Studium

§ 50 *Aufbau*

Das Masterstudium als Hauptfach-Nebenfach-Studium setzt sich zusammen aus dem Hauptfachstudium in Theologie (70 CP) und dem Studium eines Nebenfachs (50 CP).

§ 51 *Nachzuweisende Credit-Points*

¹ Zu erwerben sind

- | | | | |
|----|---|----|----|
| a. | im Bereich Erweiterung der Sozialkompetenz | 4 | CP |
| b. | in Patristik | 1 | CP |
| c. | in Ökumenischer Theologie | 1 | CP |
| d. | durch Studienleistungen aus dem gesamten Angebot der Fakultät | 32 | CP |
| e. | durch ein Hauptseminar mit schriftlicher Arbeit | 7 | CP |
| f. | durch eine Masterarbeit | 25 | CP |

² Die anerkannten Aktivitäten zur Erweiterung der Sozialkompetenz gemäss Absatz 1a werden in der Wegleitung umschrieben.

³ Von den Studienleistungen gemäss Absatz 1d müssen in jeder Fächergruppe gemäss § 6 Absatz 1 in zwei verschiedenen Fächern mindestens 3 CP erworben werden. Studienleistungen gemäss § 28 Absatz 2k–l sind hierfür nicht anrechenbar.

⁴ Von den CP gemäss Absatz 1d können bis zu 4 CP an den anderen Fakultäten der Universität Luzern oder an einer anderen Luzerner Hochschule erworben werden. Auflagen dieser Institutionen bleiben vorbehalten.

⁵ Überzählige CP gemäss Absatz 1d können für das Nebenfachstudium angerechnet werden.

§ 52 *Prüfungen und schriftliche Arbeiten*

¹ In jeder Fächergruppe gemäss § 6 Absatz 1 ist mindestens je eine benotete Prüfung zu bestehen. Verpflichtend ist eine benotete Prüfung in Dogmatik sowie wahlweise in Exegese des Alten Testaments oder in Exegese des Neuen Testaments.

² Die Lehrveranstaltungen gemäss § 51 Absatz 1b und 1c können ohne Prüfung abgeschlossen werden.

³ Für die schriftliche Arbeit gemäss § 51 Absatz 1e stehen die Fächer gemäss § 6 Absatz 1 sowie Philosophie zur Wahl. Die Fächergruppen und die Fächer, in denen im Bachelorstudium eine Hauptseminararbeit gemäss § 40 Absatz 1k angerechnet worden ist, sind nicht mehr wählbar. Wer eine Hauptseminararbeit in Philosophie hat anrechnen lassen, kann dieses Fach nicht wählen. Die Fächergruppe 2 bleibt trotzdem wählbar.

§ 53 *Nebenfach*

¹ Das Nebenfach zum Hauptfach Theologie kann frei gewählt werden: Es kann an der Fakultät, an den anderen Fakultäten der Universität Luzern, an anderen Universitäten oder ausnahmsweise an Fachhochschulen belegt und abgeschlossen werden.

² Für Nebenfächer, die an einer anderen Fakultät oder Hochschule belegt und abgeschlossen werden, gelten die Anforderungen und die Studienordnung der jeweiligen Fakultät oder Hochschule.

³ Abgeschlossene Hochschulstudien können angerechnet werden. Die Studienleiterin oder der Studienleiter entscheidet über die Anrechnung aufgrund eines schriftlichen Antrags und der vorgelegten Unterlagen.

§ 54 *Abschluss*

¹ Das Masterstudium kann abschliessen, wer im Hauptfach Theologie alle Anforderungen gemäss §§ 51–52 erfüllt hat, das Nebenfach erfolgreich abgeschlossen hat sowie im Abschlusssemester und während mindestens eines weiteren Semesters an der Fakultät immatrikuliert war.

²Die Gesamtnote des Hauptfachs Theologie berechnet sich als Durchschnitt aus den vorgeschriebenen Prüfungsnoten, der doppelt gewichteten Note der vorgeschriebenen Hauptseminararbeit und der fünffach gewichteten Note der Masterarbeit.

³Die Note des Masterabschlusses setzt sich zu 60 Prozent aus der Gesamtnote des Hauptfachs Theologie und zu 40 Prozent aus der Gesamtnote des Nebenfachs zusammen.

VII. Nebenfächer

1. Allgemeines

§ 55 *Grundsatz*

Jedes Nebenfach kann sowohl für das Bachelorstudium als auch für das Masterstudium der Fakultät gewählt werden.

§ 56 *Umfang*

Für den Abschluss eines Nebenfaches sind 50 CP nachzuweisen.

§ 57 *Abschluss*

¹Das Nebenfachstudium kann abschliessen, wer alle Anforderungen erfüllt hat und während mindestens zwei Semestern an der Fakultät studiert hat.

²Die Gesamtnote des Nebenfachabschlusses berechnet sich als Durchschnitt aus den vorgeschriebenen Prüfungsnoten, den Noten der allfällig vorgeschriebenen Proseminararbeiten und den doppelt gewichteten Noten der vorgeschriebenen Hauptseminararbeiten.

2. Theologie

§ 58 *Studienziel*

Wer Theologie im Nebenfach studiert hat, verfügt in vier Fächern über Fachkenntnisse und kennt den aktuellen Forschungsstand zu einigen wichtigen Fragen. Absolventinnen und Absolventen können sich in den von ihnen gewählten Fächern mit theologischen Fragestellungen auseinandersetzen und dabei kirchliche, zwischenkirchliche, interreligiöse und gesellschaftliche Zusammenhänge einbeziehen.

§ 59 *Fächer*

¹ Die Studierenden wählen für ihr Nebenfachstudium vier Fächer aus allen Fächergruppen gemäss § 6.

² Zur Wahl stehen die Fächer gemäss § 6 Absatz 1 sowie Philosophie.

§ 60 *Studienanforderungen*

¹ Im Bereich der gewählten Fächer, der Sprachen Latein, Griechisch, Bibelhebräisch, Modernhebräisch sowie der Philosophie sind insgesamt 50 CP zu erwerben.

² In den vier gewählten Fächern sind mindestens je 7 CP zu erwerben. Studienleistungen gemäss § 28 Absatz 2k–l sind hierfür nicht anrechenbar.

³ In jedem der gewählten Fächer ist mindestens eine benotete Prüfung zu bestehen.

⁴ Im Bereich der gewählten Fächer gemäss § 59 Absatz 1 sind mindestens zwei gewertete schriftliche Arbeiten zu verfassen. Es besteht die Wahl zwischen schriftlichen Arbeiten in

- a. einem Proseminar und einem Hauptseminar,
- b. zwei Hauptseminaren.

3. Ethik**§ 61** *Studienziel*

Wer Ethik im Nebenfach studiert hat, verfügt im Bereich theologischer und philosophischer Ethik über Fachkenntnisse und kennt den aktuellen Forschungsstand zu einigen wichtigen Fragen. Absolventinnen und Absolventen sind imstande, sich in diesen Teilbereichen mit ethischen Fragestellungen auseinander zu setzen und dabei gesellschaftliche, kirchliche und interreligiöse Zusammenhänge einzubeziehen.

§ 62⁷ *Fachbereich*

Zum Fachbereich Ethik zählen Lehrveranstaltungen der Professur für Theologische Ethik, der oder des Lehrbeauftragten für Angewandte theologische Ethik mit Schwerpunkt Bioethik und der weiteren Lehrbeauftragten am Institut für Sozialethik an der Fakultät. Ebenfalls zum Fachbereich zählen Lehrveranstaltungen der Professuren für Philosophie an der Theologischen und an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät sowie weitere Lehrveranstaltungen an der Universität Luzern, sofern sie von der Institutsleiterin oder dem Institutsleiter des Instituts für Sozialethik bestätigt werden.

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 27. September 2004, in Kraft seit dem 1. Oktober 2004 (G 2004 445).

§ 63 *Studienanforderungen*

¹ Alle CP sind im Fachbereich zu erwerben.

² Im Fachbereich sind mindestens vier benotete Prüfungen zu bestehen.

³ Im Fachbereich sind mindestens 14 CP durch Hauptseminare mit schriftlicher Arbeit zu erwerben.

4. **Judaistik**

§ 64 *Studienziel*

Wer Judaistik im Nebenfach studiert hat, kennt und versteht das Judentum durch die Benützung und Deutung von Quellentexten und kennt die gegenseitige Beeinflussung von Judentum und anderen Kulturen. Die Absolventin oder der Absolvent hat sich Grundkenntnisse in Sprachen, Methodik und Inhalten der Judaistik erworben und verfügt über philosophisch-linguistische, historische und theologische Kenntnisse über das jüdische Volk, seine Kultur und Religion.

§ 65 *Studienanforderungen*

¹ Zu erwerben sind

- | | |
|---|-------|
| a. in Bibelhebräisch oder Modernhebräisch | 8 CP |
| b. in Griechisch oder in einer anderen, für das Judentum relevanten Sprache | 8 CP |
| c. durch einen Lektürekurs | 2 CP |
| d. im Fach Judaistik | 32 CP |

² Im Fach Judaistik sind mindestens vier benotete Prüfungen zu bestehen.

³ Im Fach Judaistik sind 4 CP durch ein Proseminar mit schriftlicher Arbeit und 7 CP durch ein Hauptseminar mit schriftlicher Arbeit zu erwerben.

5. **Ergänzungstheologie**

§ 66 *Studienziel*

Wer Theologie im Hauptfach mit dem Masterdiplom abgeschlossen und Ergänzungstheologie im Nebenfach studiert hat, verfügt über zusätzliche theologische Fachkenntnisse, die eine wichtige Voraussetzung für einen Beruf als Theologin oder Theologe im kirchlichen Dienst sind, und ist fähig, theologische Erkenntnisse lebens- und berufspraktisch umzusetzen und Alltagserfahrungen oder praktische Probleme theologisch zu bearbeiten.

§ 67 *Nachzuweisende Credit-Points*

¹ Zu erwerben sind

- | | | | |
|----|---|----|----|
| a. | durch Studienleistungen aus dem gesamten Angebot der Fakultät | 36 | CP |
| b. | durch zwei Praktika | 14 | CP |

² Von den Studienleistungen gemäss Absatz 1a müssen in jeder Fächergruppe gemäss § 6 Absatz 1 mindestens 3 CP in einem Fach erworben werden, das für das Masterstudium gemäss § 51 Absatz 3 nicht gewählt wird. Studienleistungen gemäss § 28 Absatz 2k–l sind hierfür nicht anrechenbar.

³ Die Kriterien für die Anrechnung von Praktika gemäss Absatz 1b werden in der Wegleitung umschrieben.

§ 68 *Prüfungen*

¹ In jeder Fächergruppe gemäss § 6 Absatz 1 ist mindestens eine benotete Prüfung zu bestehen.

² Von den Studienleistungen gemäss § 67 Absatz 1a können 3 CP ohne Prüfung erworben werden. Davon ausgenommen sind die in § 67 Absatz 2 genannten Pflichtleistungen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 69 *Gebühren*

Die Gebühren für Diplome und Abschlusszeugnisse richten sich nach der Verordnung über die Schul- und Studiengelder sowie die Gebühren an kantonalen Schulen und Berufsschulen (Schulgeldverordnung)⁸.

§ 70 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Entscheide der Studienleiterin oder des Studienleiters, der Examinatorinnen und Examinatoren, von Kommissionen, der Dekanin oder des Dekans, der Fakultätsversammlung und weiterer Universitätsorgane kann nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes⁹ und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege¹⁰ beim zuständigen Departement Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

² Beschwerden sind schriftlich einzureichen. Sie müssen einen bestimmten Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.¹¹

⁸ SRL Nr. 544

⁹ SRL Nr. 539

¹⁰ SRL Nr. 40

¹¹ Fassung gemäss Änderung vom 29. April 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2009 (G 2009 154).

§ 71 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät I für Römisch-katholische Theologie der Universität Luzern vom 23. Januar 2002¹² wird aufgehoben.

§ 72 *Übergangsbestimmungen*

¹ Studierende des Lizentiatsstudiums der Theologie, die vor dem Studienjahr 2001/2002 an der Universität Luzern immatrikuliert waren, können nach Inkrafttreten der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung noch bis im Studienjahr 2004 (Sommer- und Herbsttermin) Propädeutikums-, Lizentiats- und Nebenfachabschlussprüfungen nach der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät I für Römisch-katholische Theologie an der Hochschule Luzern vom 4. Februar 1999¹³ ablegen. Zwischenprüfungen können nur noch für die Anmeldung zum Propädeutikum oder zum Lizenziat abgelegt und angerechnet werden.

² Die Anrechnung von Studienleistungen, die gemäss Studien- und Prüfungsordnung vom 4. Februar 1999 erbracht wurden, richtet sich nach dem Anhang.

³ Teilzeitstudierenden gemäss § 11 Absatz 4 der Studien- und Prüfungsordnung vom 4. Februar 1999 kann die Studienleiterin oder der Studienleiter auf Antrag spezielle Konditionen für den Abschluss nach bisherigem Recht oder für den Übergang in die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung gewähren. Entsprechende Anträge müssen vor dem 1. März 2003 gestellt werden.

⁴ Für die übrigen Studierenden gilt neues Recht. Die Übergangsbestimmungen in der Wegleitung bleiben vorbehalten.

⁵ Studierende, die das Masterdiplom vor dem 1. Januar 2005 erwerben, erhalten zugleich das Lizenziat für Römisch-katholische Theologie (lic. theol.) verliehen. Das Diplom nennt beide Titel.

¹² Dieser Erlass wurde weder im Luzerner Kantonsblatt noch in der Gesetzessammlung des Kantons Luzern publiziert.

¹³ SRL Nr. 541a. Dieser Erlass wurde durch die Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät I für Römisch-katholische Theologie der Universität Luzern vom 23. Januar 2002 aufgehoben. Die Studien- und Prüfungsordnung vom 23. Januar 2002 wurde weder im Luzerner Kantonsblatt noch in der Gesetzessammlung des Kantons Luzern publiziert.

§ 73 *Inkrafttreten*

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt rückwirkend auf den 1. Oktober 2002 in Kraft.

Luzern, 4. Dezember 2002

Im Namen des Universitätsrates
Der Präsident: Dr. Ulrich Fässler
Der Rektor: Prof. Dr. Markus Ries

Anhang**I. Allgemeine Bestimmungen****§ 1** *Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen*

¹ Studien- und Prüfungsleistungen, die gemäss Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät I für Römisch-katholische Theologie an der Hochschule Luzern vom 4. Februar 1999

¹⁴ erbracht worden sind, werden anerkannt und gemäss den Bestimmungen dieses Anhangs für die Bachelor- und Masterstudiengänge angerechnet.

² Studien- und Prüfungsleistungen, die gemäss früheren Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultät erbracht worden sind, werden anerkannt. Die Anrechnung erfolgt auf Antrag und analog den Bestimmungen dieses Anhangs.

³ Ohne anders lautende Bestimmungen in diesem Anhang werden die Studien- und Prüfungsleistungen gemäss § 28 der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung angerechnet.

⁴ Studien- und Prüfungsleistungen, die als Äquivalent zu Lehrveranstaltungen mit benoteten Prüfungen anerkannt werden, zählen für die Gesamtnote des Bachelor- oder des Masterabschlusses.

II. Bestimmungen für Studienleistungen gemäss Studien- und Prüfungsordnung vom 4. Februar 1999**§ 2** *Allgemeine Regelungen*

¹ Vollumfänglich anerkannt werden Ergänzungsstudien. Zwischenprüfungen in Philosophie und Abschlussprüfungen in den alten Sprachen gelten als unbenotete Prüfungen.

² Vollumfänglich anerkannt werden

- a. Sprachkurse II mit Abschlussprüfung,
- b. Proseminare mit schriftlicher Arbeit,
- c. Hauptseminare mit schriftlicher Arbeit,
- d. Hauptseminare mit bestätigter Teilnahme,
- e. Praktika,
- f. Lizenziatsarbeiten (als Masterarbeiten).

¹⁴ SRL Nr. 541a. Dieser Erlass wurde durch die Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät I für Römisch-katholische Theologie der Universität Luzern vom 23. Januar 2002 aufgehoben.

³ Proseminare mit bestätigter Teilnahme werden als Vorlesungen mit unbenoteter Prüfung gemäss § 28 Absatz 2b angerechnet.

⁴ Lehrveranstaltungen mit Zwischenprüfung werden als Vorlesungen mit benoteter Prüfung gemäss § 28 Absatz 2c angerechnet.

§ 3 *Regelungen für das Theologiestudium als Vollstudium*

¹ Der Besuch der Lehrveranstaltung «Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten» (1 SWS) wird als vollständig erfüllte Studienleistung mit 4 CP für das Bachelorstudium angerechnet.

² Der Besuch des Pflichtpensums in «Human- und Sozialwissenschaften» (4 SWS) zählt als Studienleistung, die an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern erbracht worden ist, und zwar in einem Umfang von 3 CP mit unbenoteter Prüfung.

³ Für die im Grundstudium erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gilt im Speziellen:

- a. Die Grundkurse Fundamentaltheologie und Fundamentalliturgik (ohne Prüfung) und die Fundamentaltraktate Dogmatik, Kirchenrecht und Pastoraltheologie (je mit Zwischenprüfung) werden als vollständig erfüllte Studienleistungen in den Einleitungsvorlesungen Fundamentaltheologie, Dogmatik, Pastoraltheologie und Kirchenrecht/Staatskirchenrecht (6 CP) für das Bachelorstudium angerechnet.
- b. Die Vorlesungen in Patristik und Missionswissenschaft werden als vollständig erfüllte Studienleistungen im betreffenden Fach (je 1 CP) für das Masterstudium angerechnet.

⁴ Am Propädeutikum abgeschlossene Fächer zählen wie folgt:

- a. in Philosophie: 12 CP mit benoteter Prüfung und 6 CP mit unbenoteter Prüfung,
- b. Einleitung in das Alte Testament: vollständig erfüllte Studienleistungen (4 CP) für das Bachelorstudium,
- c. Einleitung in das Neue Testament: vollständig erfüllte Studienleistungen (4 CP) für das Bachelorstudium,
- d. Einleitung in die Judaistik: 4 CP mit benoteter Prüfung,
- e. Kirchengeschichte: 12 CP mit benoteter Prüfung und 4 CP mit unbenoteter Prüfung,
- f. Propädeutikum insgesamt: 8 CP mit unbenoteter Prüfung in der Fächergruppe 1 gemäss § 6 Absatz 1 und 2.

⁵ Vollumfänglich anerkannt werden

- a. Methodik der Katechese und Praktische katechetische Übungen als praktische Katechese gemäss § 6 Absatz 2 (9 CP mit unbenoteter Prüfung),
- b. Homiletik als praktische Homiletik gemäss § 6 Absatz 2 (6 CP mit unbenoteter Prüfung).

⁶ An den Lizentiatsprüfungen abgeschlossene Fächer sind nach freier Wahl anrechenbar als benotet oder unbenotet geprüft und ergeben:

- a. Dogmatik, Liturgiewissenschaft: 18 CP in jedem Fach,
- b. Kirchenrecht/Staatskirchenrecht: 14 CP,

- c. Exegese des Alten Testaments, Exegese des Neuen Testaments, Sozialethik: 12 CP in jedem Fach,
- d. Fundamentaltheologie, Theologische und philosophische Ethik: 8 CP in jedem Fach,
- e. Religionspädagogik/Katechetik: 6 CP,
- f. Pastoraltheologie: 4 CP.

§ 4 *Regelungen für das Theologiestudium als Hauptfach-Nebenfach-Studium*

¹ Abgeschlossene Nebenfächer werden vollumfänglich anerkannt.

² Im Bachelorstudium werden für das Hauptfach Theologie pauschal 11 CP angerechnet. Diese Gutschrift kann von den Studierenden frei eingesetzt werden. Ausgenommen sind Ergänzungsstudien gemäss § 19.

³ Der Besuch der Lehrveranstaltung «Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten» (1 SWS) wird als vollständig erfüllte Studienleistung mit 4 CP für das Bachelorstudium angerechnet.

⁴ Die Studienleistungen in den Einleitungsvorlesungen Fundamentaltheologie, Dogmatik, Pastoraltheologie und Kirchenrecht/Staatskirchenrecht (6 CP) im Bachelorstudium

- a. können ersetzt werden durch 2 CP mit unbenoteter Prüfung und 2 CP ohne Prüfung in drei verschiedenen Fächern,
- b. gelten mit dem Bestehen des ersten Teils der Lizentiatsprüfungen im Hauptfach als vollständig erbracht.

⁵ Am Propädeutikum abgeschlossene Fächer zählen wie folgt:

- a. in Philosophie: 12 CP mit benoteter Prüfung und 6 CP mit unbenoteter Prüfung,
- b. Einleitung in das Alte Testament: vollständig erfüllte Studienleistungen (4 CP) für das Bachelorstudium,
- c. Einleitung in das Neue Testament: vollständig erfüllte Studienleistungen (4 CP) für das Bachelorstudium,
- d. Propädeutikum insgesamt: 6 CP mit unbenoteter Prüfung in der Fächergruppe 1 gemäss § 6 Absatz 1 und 2.

⁶ An den Lizentiatsprüfungen abgeschlossene Fächer sind nach freier Wahl anrechenbar als benotet oder unbenotet geprüft und ergeben:

- a. Dogmatik, Liturgiewissenschaft: 18 CP in jedem Fach,
- b. Kirchengeschichte, Kirchenrecht/Staatskirchenrecht: 14 CP in jedem Fach,
- c. Exegese des Alten Testaments, Exegese des Neuen Testaments, Judaistik, Theologische und philosophische Ethik, Sozialethik: 12 CP in jedem Fach,
- d. Fundamentaltheologie: 8 CP,
- e. Religionspädagogik/Katechetik: 6 CP,
- f. Pastoraltheologie: 4 CP.

§ 5 *Regelungen für das Nebenfachstudium Ergänzungstheologie*

Studierende, die das Nebenfach Ergänzungstheologie nach den Weisungen vom 3. November 1998 abschliessen,

- a. müssen die Ergänzungsfächer gemäss Punkt 4 so wählen, dass alle drei Fächergruppen gemäss § 6 der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung vertreten sind. Wählbar sind alle Fächer gemäss § 6 Absatz 1 der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung,
- b. sind von der Verpflichtung gemäss Punkt 5 befreit, Missionswissenschaft und Ökumenische Theologie zu hören,
- c. sind von der vorgeschriebenen Hauptseminararbeit gemäss Punkt 6 dispensiert,
- d. sind von allen Verpflichtungen gemäss Punkt 7 befreit, sofern sie ihre Ergänzungsstudien in Philosophie gemäss § 19 und § 37 Absatz 7 oder § 41 Absatz 7 erbracht haben oder erbringen.

III. Ausstellung eines Lizentiates oder Diploms als Master

§ 6 *Allgemeine Bestimmungen*

¹Ein nach dem 1. Januar 1988 an der Fakultät erworbenes akademisches Diplom oder Lizenziat kann als Doppelabschluss Lizenziat/Master ausgestellt werden. In diesem Fall wird kein gesondertes Bachelordiplom ausgestellt.

²Die Note des ursprünglichen Abschlusses wird übernommen.